



## STADT ERLENBACH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.05.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	in der Frankenhalle

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Berninger, Michael

### Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard  
Bohlender, Benjamin  
Fahn, Hans Jürgen, Dr.  
Gundert, Martin  
Monert, Alexander  
Müller-Bartels, Claudia  
Münzel, Petra  
Münzel, Wolfgang  
Oliveira Zbinden, Marina  
Pfeffer, Michael

### Weitere Mitglieder des Stadtrates

Barth, Jörg

### Schriftführerin

Heßberger, Tamara

### Verwaltung

Kampf, Uwe

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Informationssicherheit; **2021/1389**  
Geplante Zusammenarbeit mit dem Landratsamt im Verbund mit anderen  
Landkreiskommunen;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 3 Bestandsverzeichnis über bewegliche und immaterielle Vermögensgegen- **2021/1394**  
stände;  
- Diskussion über die mögliche Ausgestaltung  
- Einholen von Angeboten zur Beauftragung eines Fachbüros für die Be-  
standsaufnahme  
- Beschlussfassung zur Ermächtigung der Verwaltung
- 4 Mitgliedschaften der Stadt;  
Vorstellung der bestehenden städt. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden  
und dergleichen;  
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 5 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgaben**

- keine -

### **2 Informationssicherheit; Geplante Zusammenarbeit mit dem Landratsamt im Verbund mit anderen Landkreiskommunen; Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Die Einführung und der Betrieb eines Informationssicherheitskonzepts sind nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 BayEGovG verbindlich für alle bayerischen Kommunen. Artikel 19 Absatz 2 BayEGovG regelt, dass ein solches Informationssicherheitskonzept bis zum 1. Januar 2020 vorzuliegen hat. Schon seit diesem Zeitpunkt müssten Bayerische Kommunen den Nachweis führen können, einen systematischen Ansatz (= Konzept) zur dauerhaften Sicherstellung der Informationssicherheit eingeführt zu haben und zu betreiben.

Zur Umsetzung des Konzepts gehört es auch, eine(n) Beauftragte(n) für Informationssicherheit (ISB) zu bestellen.

Da die Bewältigung dieser verpflichtenden aber auch notwendigen Aufgabenstellung umfassendes Fachwissen erfordert das nicht jede Kommune vorhalten kann und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Landkreis-Service- Center (LSC) die meisten Kommunen im Landkreis Miltenberg bereits eine Vielzahl von Schnittstellen in der EDV haben, bietet sich auch hier eine weitere Zusammenarbeit an.

Es wird vorgeschlagen, dass es im Landratsamt Miltenberg 2 Planstellen gibt, die von Informationssicherheitsbeauftragten besetzt werden, eine Person die für das Landratsamt zuständig ist und eine Person die die Landkreiskommunen betreut. Eine Bedarfserhebung durch das Landratsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Stellenumfang für das Landratsamt und die 22-25 Kommunen, die eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert haben, angemessen ist.

Der Vorteil dieser Konstruktion liegt in der gemeinsamen Bearbeitung des Themas durch zwei Personen an zentraler Stelle, die sich auch gegenseitig vertreten können. Hier entsteht dann auch ein Kompetenzzentrum für ein Thema, dass ansonsten bei jeder Stadt/Markt/Gemeinde nur unter Hinzuziehung externer Fachberatung bearbeitet werden kann.

Der/Die jeweilige EDV-Sachbearbeiter/in vor Ort fungiert in diesem Konstrukt als Informationssicherheits-Koordinator (ISK), da nur er/sie die genauen Gegebenheiten vor Ort kennt.

Eine ähnliche Zusammenarbeit wurde bereits bei der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten gewählt. Dies hat sich bewährt. Die örtlichen Datenschutzbeauftragten haben mit dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Landratsamt einen kompetenten Ansprechpartner, der diese berät und in der Aufgabenstellung unterstützt.

Auch beim Thema Informationssicherheitskonzept soll über eine Zweckvereinbarung die Zusammenarbeit der beteiligten Städte/Märkte/Gemeinden und die Kostenlast geregelt werden. In einer gemeinsamen Besprechung am 21.04.2021 aller Beteiligten wurde dies vorbesprochen.

Die Planstelle des Informationssicherheitsbeauftragten des Landkreises ist bereits besetzt, die Planstelle des Informationssicherheitsbeauftragten für die Gemeinden ist im Stellenplan des Landkreises bereits eingeplant. Um in dem Thema zügig voran zu kommen, ist eine Stellenausschreibung bereits vor der Unterzeichnung der Zweckvereinbarung geplant. Darauf haben einige der, bei der virtuellen Besprechung am 21.04.2021 teilnehmenden, Bürgermeister gedrängt. Der Landrat hat insofern zugesagt, dass

- a) die Zweckvereinbarung zügig vorbereitet wird
- b) die Stelle schnellstmöglich ausgeschrieben wird

Er bat jedoch darum, dass alle Kommunen, die der Zweckvereinbarung beitreten wollen, dies entsprechend signalisieren. Die Verwaltung der Stadt Erlenbach a. Main hatte bereits im Vorfeld zu der Dienstbesprechung grundsätzliches Interesse an der vorgeschlagenen Zusammenarbeit signalisiert.

Die Frage des Kostenanteils der jeweiligen Kommune wird auch davon abhängig sein, wie viel der Zweckvereinbarung beitreten. Im Falle, dass es weniger als erwartet sind, ist über den Stellenumfang der zweiten Stelle nachzudenken.

Die Verwaltung rät dringend, der Zweckvereinbarung beizutreten.

Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat ist natürlich erst möglich, wenn der Zweckvereinbarungsentwurf vorliegt. Trotzdem würde die Verwaltung dem Landratsamt gerne signalisieren, dass der Wille zur vorgeschlagenen Zusammenarbeit auch beim Gremium vorhanden ist und darüber einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss fassen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

#### **Rechtsslage:**

*Art. 8 Abs. 1 BayEGovG:*

*<sup>1</sup>Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen. <sup>2</sup>Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit.*

*Art. 11 Abs. 1 BayEGovG:*

*<sup>1</sup>Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden, für die der Anwendungsbereich von Teil 1 ganz oder zum Teil eröffnet ist, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.*

Art. 19 Abs. 2 BayEGovG:

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:  
(...)

3. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2020,

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen einer Zweckvereinbarung in der die Zusammenarbeit geregelt wird, ist auch eine Kostenregelung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass neben den reinen Personalkosten für eine Planstelle auch Gemeinkosten für den Arbeitsplatz anfallen. Da die in den Raum gestellte erste Kostenaufstellung im Rahmen der Dienstbesprechung kritisch diskutiert wurde, hat das Landratsamt zugesagt, diese nochmals zu überdenken. Daher kann derzeit keine Größenordnung genannt werden. Letztendlich ist jedoch davon auszugehen, dass hier eine vernünftige Lösung gefunden wird.

Wie bei solchen Zweckvereinbarungen üblich, wird der Anteil der Stadt Erlenbach a. Main auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahl zum jeweiligen Stichtag der Abrechnung erfolgen.

Es kann jedoch davon ausgehen werden, dass die Bewältigung der anstehenden Aufgabe in Eigenregie eine ständige Begleitung durch eine externe Beratung erfordert. Ohne dies näher geprüft zu haben, weil kein entsprechendes Angebot eingeholt wurde, sind hier ebenfalls regelmäßige zusätzliche Kosten zu erwarten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem LSC und den damit verbundenen Schnittstellen müsste dann ein Dritter neben dem Mitarbeiter der Verwaltung zusätzlich mit einem Mitarbeiter des Landratsamtes zusammen arbeiten. Mit dem Abschluss einer Zweckvereinbarung sind daher eine Vielzahl von Synergieeffekten verbunden.

Im Haushalt 2021 sind keine Mittel dafür eingeplant, da zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung keine Kostenschätzung vorlag. Die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt heraus kann jedoch gegebenenfalls durch Minderausgaben an anderer Stelle gewährleistet werden.

### **Beschluss:**

Die Stadt Erlenbach a. Main ist grundsätzlich an einer Zusammenarbeit mit anderen Landkreiskommunen und dem Landratsamt beim Thema Informationssicherheit interessiert. Dem Stadtrat wird daher empfohlen einer entsprechenden Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zuzustimmen, sobald diese im Entwurf vorliegt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

<b>3</b>	<b>Bestandsverzeichnis über bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände;</b> <b>- Diskussion über die mögliche Ausgestaltung</b> <b>- Einholen von Angeboten zur Beauftragung eines Fachbüros für die Bestandsaufnahme</b> <b>- Beschlussfassung zur Ermächtigung der Verwaltung</b>
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Prüfungsfeststellungen:**

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung der Jahresrechnung 2019 folgende Prüfungsempfehlung an die Stadtverwaltung gerichtet:

*„Die Stadt sollte auch ein Bestandsverzeichnis für die beweglichen Vermögensgegenstände der nicht kostenrechnenden Einrichtungen einführen. Ohne ein Anlagenverzeichnis ist eine Überprüfung des Verbleibs dieser Gegenstände für den Stadtrat nicht möglich.“*

Auch die Prüferin des BKPV hat in ihrem Entwurf des Prüfberichts zur überörtlichen Prüfung der Jahre 2017-2019 folgende Feststellung formuliert (in abgekürzter Form):

*„Bestandsverzeichnisse, in denen die im Berichtszeitraum neu beschafften Vermögensgegenstände nachgewiesen waren, werden nicht geführt. (...) Die Stadt hätte umgehend neue Bestandsverzeichnisse anzulegen und die neu beschafften sowie die noch vorhandenen Einrichtungen zu erfassen. (...)“*

### **Rechtliche Ausgangslage:**

Die Kommunen haben nach Art. 74 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. mit § 75 Abs. 1 KommHV-Kameralistik über in ihrem Eigentum stehende beweglichen Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art, Menge und Standort der Gegenstände ersichtlich sein müssen.

Die Verzeichnisse erfüllen ausschließlich eine Ordnungsfunktion. Sie ermöglichen eine Bestandskontrolle. In VV zu § 75 KommHV-Kameralistik erfolgt im Hinblick auf eine Kosten- und Leistungsrechnung lediglich die Empfehlung in die Bestandsverzeichnisse auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzunehmen.

Verzeichnisse brauchen nicht geführt werden, soweit sich der Bestand bereits aus einem vorhandenen Anlagennachweis (einer kostenrechnenden Einrichtung) ergibt oder wenn der Wert des Vermögensgegenstands bzw. der Sachgesamtheit die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (aktuell 800 € netto) nicht übersteigt.

Für Bestandsverzeichnisse ist ein amtliches Muster nicht veröffentlicht. Die Form ist freigestellt. Sinnvoll ist sicherlich das Verzeichnis in elektronischer Form zu führen und eine sinnvolle Untergliederung vorzunehmen (z.B. nach Einrichtungen und/oder nach Art der Gegenstände).

Der Inhalt des Bestandsverzeichnisse ist jedoch bestimmt:

**Art:** Bei beweglichen Sachen, die im Geschäftsverkehr üblichen und zur Abgrenzung notwendigen Angaben, z.B. bei Maschinen auch Fabrikat und Typ, bei anderen Sachen, der übliche Gattungsbegriff.

**Menge:** Anzahl der Gegenstände

**Standort:** zweifelsfreie Angabe, wo sich der Gegenstand befindet

Falls ein Bestandsverzeichnis noch nicht vorhanden ist, muss zu Beginn eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden (Inventur). Dieser Bestand ist mit Hilfe einer jährlichen Bestandsaufnahme oder durch laufende Eintragung der Zu- und Abgänge fortzuschreiben. Auch beim zweiten Verfahren ist von Zeit zu Zeit der Bestand durch eine körperliche Inventur nachzuprüfen.

Welche Stelle in der Stadt die Bestandsverzeichnisse zu führen hat, lässt die KommHV-Kameralistik offen. Dies wäre örtlich zu regeln, wobei es aber zweckmäßig erscheint, eine Dienststelle hierfür federführend zu bestimmen.

### **Ausgangslage in der Verwaltung:**

Der vorliegende Sachverhalt ist einer von vielen Themen die momentan zur Erledigung anstehen. Hier handelt es sich wie geschildert zwar um eine gesetzliche Verpflichtung, welche allerdings ausschließlich eine Ordnungsfunktion erfüllt.

In der Wichtigkeit der Bearbeitung der laufenden und anstehenden Aufgaben wird die Priorität dieses Themas von der Stadtverwaltung intern nicht so hoch gesetzt.

Für die zeitnahe und konsequente Bearbeitung fehlt es schlichtweg an den personellen und zeitlichen Kapazitäten. Die Erfassung aller beweglichen Sachen und immateriellen Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 800 € netto in allen städtischen Einrichtungen und Liegenschaften stellt einen nicht zu unterschätzenden Aufwand dar, den das Personal der Stadtverwaltung momentan nicht leisten kann. Aufgrund der für die Bestandsaufnahme erforderlichen Fachkenntnisse und der damit verbundenen Kontrollfunktion, kann die Erfassung auch nicht auf die Einrichtungsleiter bzw. Hausmeister delegiert werden.

Besteht der Stadtrat auf eine umgehende Erledigung, ist dies nur durch die Beauftragung eines Dienstleisters zu gewährleisten. Die Verwaltung empfiehlt daher für diesen Fall, dass zunächst Angebote von Fachbüros für die Durchführung der erstmaligen Bestandsaufnahme eingeholt werden. Sobald diese vorliegen, werden diese dem Gremium zur evtl. Beauftragung vorgelegt.

Ein Fachbüro benötigt selbstverständlich dennoch die Unterstützung durch die Verwaltung. Insbesondere für den Fall, dass das Gremium die Entscheidung trifft, dass zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Gegenstände erfasst werden sollen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt und die Gründe weshalb das Personal der Kämmerei derzeit die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses nicht leisten kann vor.

Im Gremium folgt eine Diskussion darüber, ob und in welchem Umfang ein solches Verzeichnis erstellt werden soll. Stadträtin Petra Münzel regt an, ab Stand heute mit einer Erfassung aller neuen Beschaffungen zu beginnen und die aufwändige Erfassung des Altbestands zu lassen. Stadtrat Martin Gundert macht den Vorschlag, dass die Bestandsaufnahme über die im Buchhaltungsprogramm enthaltenen Daten gemacht werden kann. Auch schlägt er vor eine geeignete Software bzw. –falls vorhanden- ein Tool in OK.FIS zu nutzen.

Bürgermeister Michael Berninger schlägt vor, dass die Verwaltung zunächst Angebote eines Fachbüros mit unterschiedlichem Umfang einholt, und dass das Thema dem Gremium wieder zur Entscheidung vorgelegt wird.

#### **Rechtslage:**

Art. 74 Abs. 2 Satz 1 GO

§ 75 Abs. 1 KommHV-Kameralistik

VV zu § 75 Abs. 1 KommHV-Kameralistik

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2021 sind für die Beauftragung eines Fachbüros für die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses keine Mittel eingestellt.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt Angebote von Fachbüros für die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses für die beweglichen Sachen und immateriellen Vermögensgegenstände mit Durchführung der hierfür erforderlichen erstmaligen Bestandsaufnahme in den städtischen Einrichtungen und Liegenschaften einzuholen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**4**      **Mitgliedschaften der Stadt;  
Vorstellung der bestehenden städt. Mitgliedschaften in Vereinen,  
Verbänden und dergleichen;  
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

---

**Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt die Beteiligungen und Mitgliedschaften der Stadt Erlenbach a. Main anhand der als **Anlage 1** zu diesem Protokoll beigefügten Übersicht vor.

Nach Klärung von Verständnisfragen einigt sich das Gremium darauf, dass einzelne Positionen überprüft und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung eingebracht werden. Das Thema soll dann im Herbst abschließend nochmal im Haupt- und Finanzausschuss zur abschließenden Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung aufgerufen werden.

**5**      **Anfragen aus dem Gremium**

---

Stadtrat Gerhard Bader spricht die seit 01.04.2021 in Bayern aufgehobene Sargpflicht für Bestattungen an und möchte wissen, welche Auswirkungen dies auf die städtischen Friedhöfe bzw. evtl. Regelungsbedarf hat.

Bürgermeister Michael Berninger berichtet, dass dieses Thema bereits auf seiner Agenda steht und im Zuge der bevorstehenden Änderung der städtischen Friedhofssatzung behandelt und entsprechende Regelungen aufgenommen werden sollen. Die Behandlung im Gremium ist für November zusammen mit den neu kalkulierten Friedhofsgebühren für 2022 vorgesehen.

Stadtrat Dr. Hans Jürgen Fahn möchte zum Protokoll des 2. „Runden Tisch Umwelt“ wissen, ob dieses noch um die Hinweise zur Weiterbehandlung bzw. Berücksichtigung der Anträge der Fraktionen ergänzt wird.

Bürgermeister Michael Berninger bestätigt, dass hierzu noch eine übersichtliche Zusammenstellung als Ergänzung zum Protokoll nachgesandt wird.

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger  
Schriftführerin